

BVGer C-3384/2009 vom 18. Januar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3384_2009

FR: TAF C-3384/2009 du 18 janvier 2010

IT: TAF C-3384/2009 del 18 gennaio 2010

Regeste

Sozialhilfe an Auslandschweizer

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des Bundesamts für Justiz über Sozialhilfeleistungen an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 31 ff. des Verwaltungsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsbetroffener zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die von seiner gesetzlichen Vertreterin frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 49 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie, wenn nicht eine kantonale Behörde als Vorinstanz verfügt hat, die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publ. Urteils des Bundesgerichts 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

E. 3.1

Gemäss Art. 1 BSDA gewährt der Bund im Rahmen dieses Gesetzes Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die sich in einer Notlage befinden, Sozialhilfeleistungen. Entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität der öffentlichen Sozialhilfe werden solche Leistungen nur an Personen ausgerichtet, die ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten können (Art. 5 BSDA).

E. 3.2

Art und Mass der Sozialhilfe richten sich nach den besondern Verhältnissen des Aufenthaltsstaates, unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eines sich dort aufhaltenden Schweizers (Art. 8 Abs. 1 BSDA).

E. 4.1

Die Vorinstanz stellt sich in der angefochtenen Verfügung auf den Standpunkt, dass - entgegen der Berechnung durch den Beschwerdeführer selbst bzw. dessen gesetzliche Vertreterin - kein Budgetdefizit bestehe; dies selbst dann nicht, wenn man die Kosten für die Privatschule mitberücksichtige. Im Sinne eines obiter dictums befasste sie sich in der Folge dennoch mit der Frage, ob diese (im Rahmen des Budgets relativ gewichtigen) Kosten sozialhilferechtlich überhaupt berücksichtigt werden könnten und verneinte das im Einzelfall. Der Beschwerdeführer setzt sich in seinen Rechtsschriften mit der Budgetierung durch die Vorinstanz nur insoweit auseinander, als er die Möglichkeit eines Stellenverlustes seiner Mutter thematisiert. Im Übrigen beschränkt er sich darauf, die sozialhilferechtliche Relevanz der Kosten aus dem Privatschulbesuch zu behaupten.

E. 4.2

Mit seinem primären Einwand verkennt der Beschwerdeführer, dass bei der Feststellung der Bedürftigkeit allein auf die aktuelle wirtschaftliche Situation der gesuchstellenden Person abzustützen ist. Mutmassungen über eine mögliche Entwicklung dieser Situation sind insoweit ohne Relevanz. Sollte in einem späteren Zeitpunkt tatsächlich eine Veränderung im Sinne einer Verschlechterung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse eintreten, so wäre diese zum Gegenstand eines neuen Budgets und gegebenenfalls eines neuen Unterstützungsantrags zu machen.

E. 4.3

Ansonsten ist nichts aktenkundig, was Zweifel am von der Vorinstanz erstellten und der angefochtenen Verfügung zu Grunde gelegten Sozialhilfebudget rechtfertigen würde. Davon ausgehend ist der Beschwerdeführer mit Bezug auf sein zweites Argument darauf hinzuweisen, dass dieses Sozialhilfebudget selbst unter Berücksichtigung der Kosten des Privatschulbesuchs einen - wenn auch bescheidenen - Überschuss aufweist. Damit erweist sich auch dieser Einwand des Beschwerdeführers als zum vornherein unbegründet.

E. 5.1

Nachdem sich sowohl die Vorinstanz in ihrer Verfügung wie auch der Beschwerdeführer in seinen Rechtsschriften schwergewichtig mit der Frage auseinandergesetzt haben, ist der Vollständigkeit halber auch noch darauf einzugehen, inwieweit sich die Kosten aus dem Privatschulbesuch im konkreten Fall überhaupt als sozialhilfebudgetfähig erweisen.

E. 5.2

Die Vorinstanz vertritt den Grundsatz, dass Kosten aus einem Privatschulbesuch in der Regel dann nicht von der Sozialhilfe zu tragen sind, wenn ein öffentliches Schulangebot besteht, das eine Grundausbildung mit Abschluss ermöglicht und das vom Betroffenen auch tatsächlich genutzt werden kann. Davon geht sie im Falle des Beschwerdeführers aus.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer lässt dagegen einwenden, er sei aus familiären Gründen und im Hinblick auf eine allfällige spätere Ausbildung in der Schweiz auf

Fremdsprachenkenntnisse angewiesen, die staatliche Schulen in der Türkei nicht vermittelt und er habe - obwohl ein guter Schüler - den Übertritt in ein staatliches Gymnasium nicht geschafft, weil nicht genügend Plätze zur Verfügung stünden.

E. 5.4

Sozialhilferechtlich gesehen sind zwar Ausbildungskosten grundsätzlich als Bestandteil der Lebenshaltungskosten zu sehen und als solche in angemessenem Umfang durch die Sozialhilfe zu tragen (vgl. FELIX WOLFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1993, S. 148). Die Grundkosten, wie sie aus der Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht entstehen, sind bei der Berechnung des Grundbedarfs bereits berücksichtigt (vgl. CHRISTOPH HÄFELI [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 133). Das Prinzip der Sozialhilfe als subsidiäre Hilfe zur Sicherung elementarer Bedürfnisse bringt allerdings mit sich, dass nicht jegliche Kosten im Zusammenhang mit einer wünschbaren Ausbildung, sondern nur solche, die zur Vermittlung grundsätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne einer Existenzsicherung notwendig sind, als unterstützungsfähig betrachtet werden können. Es gilt, eine minimale (und nach lokaler Regelung als obligatorisch erachtete) Grundausbildung sicherzustellen, die den späteren Besuch weiterbildender Schulen bzw. den Eintritt ins Berufsleben ermöglicht (vgl. Richtlinien des BJ zur Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, Stand 1. Januar 2010, Ziff. 1.1. und 2.3.7 [Quelle: Website des Bundesamts für Justiz, Themen > Migration > Sozialhilfe für Auslandschweizer > Auslandschweizer > <http://www.bj.admin.ch>], Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-5959/2007 vom 11. Juni 2009 E. 6.2 f. und C-1265/2006 vom 31. Januar 2008 E. 4.2). Die Tragung von Kosten aus einer weitergehenden Ausbildung (beispielsweise an einem Gymnasium oder an einer Universität) kann demgegenüber in der Regel nicht Aufgabe der öffentlichen Sozialhilfe sein; solche Aufwendungen sind über Stipendien, Darlehen oder auf andere Weise zu finanzieren.

E. 5.5

Dass das türkische Schulsystem resp. die öffentlichen Bildungseinrichtungen in der Umgebung des Beschwerdeführers nicht in der Lage wären, ihm eine existenzsichernde Grundausbildung zu vermitteln, lässt sich nicht ernsthaft behaupten. Darauf ist jedenfalls mit dem Einwand des Beschwerdeführers nicht zu schliessen, wonach er aus familiären Gründen auf Fremdsprachenkenntnisse angewiesen wäre, solche aber von den staatlichen Schulen nicht vermittelt würden. Selbst wenn zutreffen sollte, dass Englisch- und Deutschunterricht von öffentlichen Schulen in Istanbul überhaupt nicht angeboten wird, würde dies im Falle des Beschwerdeführers die sozialhilfeweise Finanzierung einer Privatschule noch nicht rechtfertigen. Denn ein solcher Mangel wäre nicht geeignet, die Qualität des schulischen Angebots als solches in Frage zu stellen. Abgesehen davon ist anzunehmen, dass dem Beschwerdeführer die fraglichen Kenntnisse auch ausserhalb des normalen Schulbetriebs vermittelt werden könnten. So scheint beispielsweise seine Mutter - aus ihren Eingaben im Rechtsmittelverfahren zu schliessen - über weit fortgeschrittene Kenntnisse der englischen Sprache zu verfügen. Soweit sich der Beschwerdeführer darauf beruft, trotz persönlicher Eignung keinen Zugang zu einem öffentlichen Gymnasium gefunden zu haben, kann auf das bereits unter Ziffer 5.4 vorstehend Erläuterte verwiesen werden.

E. 5.6

Nach dem bisher Gesagten kann auch nicht entscheidend sein, ob die Privatschule gewinnorientiert organisiert ist bzw. dass sie im konkreten Fall nicht die vollen Kosten in Rechnung stellt.

E. 6

Aus dem Gesagten geht hervor, dass die Verfügung der Vorinstanz im Ergebnis nicht zu beanstanden und die Beschwerde demnach abzuweisen ist.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wäre der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Angesichts der besonderen Umstände ist jedoch von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen (Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv S. 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.